

## **Evaluationsordnung**

**für Lehre und Studium  
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen  
Catholic University of Applied Sciences**

**Vom 21. März 2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 11. September 2014 (Hochschulzukunftsgesetz – HZG NRW) hat die Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Verantwortlichkeiten	3
<b>II. Evaluation von Lehre und Studium</b>	<b>5</b>
§ 3 Definition	5
§ 4 Ziele der Evaluation von Lehre und Studium	6
<b>III. Interne Evaluation von Lehre und Studium</b>	<b>6</b>
§ 5 Instrumente, Verfahren und Intervalle	6
<b>IV. Externe Evaluation von Lehre und Studium</b>	<b>9</b>
§ 6 Instrumente, Verfahren und Intervalle	9
<b>V. Umgang mit Ergebnissen; Veröffentlichung</b>	<b>10</b>
<b>VI. Datenschutz</b>	<b>12</b>
§ 8 Personenbezogene Daten	12
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung	12

## **I. Allgemeines**

Die regelmäßige Evaluation (Überprüfung und Bewertung) der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich Lehre und Studium, gehört nach § 7 Abs. 2 HZG zu den Aufgaben der Hochschule. Alle Mitglieder und aktiven Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken (§ 7 Abs. 4 HZG). Evaluation ist dabei ein zentrales Element der Selbstverwaltung, unterstützt sie bei ihrer Aufgabenerfüllung und generiert Anforderungen an die Verwaltung.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Evaluationsordnung gilt für die gesamte Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW). Sie regelt die Evaluationsverfahren in den Bereichen Lehre und Studium.

1. Die Evaluationsordnung definiert hochschulweit verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit deren Ergebnissen. Alle Fachbereiche können die Instrumente und Verfahren in (fach-)bereichsspezifischen Evaluationsbestimmungen konkretisieren. Der jeweilige Fachbereichsrat - bzw. der Gesamtfachbereichsrat für abteilungsübergreifende Studiengänge - beschließen dazu die besonderen Evaluationsbestimmungen und legen sie anschließend der Hochschulleitung zur Prüfung und Zustimmung vor.
2. Bei kooperativen Programmen (z.B. Franchise-Studiengängen) kann auf die Anwendung der vorliegenden Ordnung verzichtet werden, falls eigene, gleichwertige Evaluationsbestimmungen des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Qualität des Studiengangs in Absprache mit dem zentralen Evaluationsreferat der KatHO NRW, welches eine Konformitätsprüfung durchführt, vereinbart wurden. Die Entscheidung hierüber trifft die Hochschulleitung.

### **§ 2**

#### **Verantwortlichkeiten**

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 16 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 HG NRW sind die Hochschulleitung und die Dekaninnen und Dekane.
- (2) Die Hochschulleitung schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem sie die personelle Unterstützung und die technischen Hilfsmittel zur Verfügung stellt. Sie fördert die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen, die im Rahmen der Evaluationsverfahren definiert werden, und hält diese verbindlich fest.

- (3) Im Rahmen einer dezentralen Umsetzung von Qualitätssicherungs- und Verbesserungsmaßnahmen von Studium und Lehre in den Fachbereichen obliegt den Dekaninnen und Dekanen die Verantwortung für die Initiierung und Durchführung der Evaluation, welche sie i.d.R. an ihre Studiengangsleitungen delegieren. Sie ernennen auch Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs (ha Lehrende als methodische Experten und Berater von Dekanat/ Studiengangsleitung) und sichern so die personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der dezentralen/ fachbereichsbezogenen Evaluationsaufgaben.
- (4) Bei den abteilungsübergreifenden Studiengängen (z.B. BA/ MA Soziale Arbeit an vier Standorten) sind zudem nicht nur die einzelnen Fachbereichs- bzw. Studiengangsleitungen für die Initiierung und Durchführung der Evaluation verantwortlich, sondern aufgrund der gemeinsamen Rahmenvorgaben auch der Gesamtfachbereichsrat (GFBR) Sozialwesen. So entscheidet der GFBR über abteilungsübergreifende Evaluationspläne bezogen auf einen Studiengang und beschließt Qualitätssicherungsmaßnahmen.
- (5) Zur Unterstützung der Kommunikation und Koordination der Evaluation zwischen den Fachbereichen und Abteilungen besteht – insbesondere für die Koordination der Evaluation abteilungsübergreifender Studiengänge - eine zentrale AG ‚Evaluation‘, die mind. einmal im Jahr zusammenkommt. Der zentralen AG ‚Evaluation‘ gehören an: der/die Prorektor/in I (Studium und Lehre), die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche, der/die Referent/in für Evaluation und Hochschulentwicklung und ggf. weitere unterstützend in der Evaluation tätige wissenschaftliche Mitarbeiter/innen. Zu den Aufgaben der zentralen AG ‚Evaluation‘ gehören insbesondere Entwicklung, Koordination der Durchführung und Ergebnisaufbereitung im Bezug auf hochschulweit eingesetzte Evaluationsverfahren und -instrumente. Sie unterstützt so die Fachbereiche bei der Erstellung ihrer Evaluationsberichte, plant und liefert Anteile für abteilungsübergreifende Evaluationsberichte (4 Fachbereiche Sozialwesen) und sichert den Kommunikationsfluss zwischen Hochschul- und Fachbereichsebene.
- (6) Auf Fachbereichsebene können äquivalent zur zentralen Struktur Fachbereichs-Arbeitsgruppen (Qualitätszirkel) eingerichtet werden, der Vertreter/innen der Studierenden, des Dekanats bzw. der Studiengangsleitungen, Evaluationsbeauftragte sowie weitere Lehrende angehören sollten. Diese begleiten die internen Fachbereichs-/ bzw. Studiengangsevaluationen von der Konzeption und Durchführung über die Aufbereitung, Interpretation und Berichtlegung der Ergebnisse bis hin zur Überprüfung der Maßnahmenableitung. Sie sichern so die Einbindung der Beteiligten und Betroffenen in den Fachbereichen bzw. eine ausreichende Berücksichtigung der Spezifika und der individuellen Informationsbedürfnisse der Fachbereiche. Die Aufgabe der Qualitätszirkel liegt zudem in der Identifikation von Problemen und in der Entwicklung von Optimierungsmaßnahmen, wobei sie vom zentralen Evaluationsreferat, mit dem sie über die zentrale AG der Evaluationsbeauftragten verbunden sind, unterstützt werden.
- (7) Für die Evaluation von Studienangeboten bzw. Fachbereichen wird ein Evaluationsplan erstellt, der sich in Bezug auf zu akkreditierende Studiengänge auf eine Akkreditierungsperiode (5-7 Jahre) erstreckt.

Die Evaluationspläne enthalten u.a einen Zeitachsenplan mit eingesetzten Evaluationsverfahren, Angaben zur Häufigkeit ihres Einsatzes, Angaben zum Berichtsraster/-rhythmus, zum Umgang mit Ergebnissen, zu beteiligte/betroffene Personen und müssen den Mindeststandards dieser Evaluationsordnung und den Mindestanforderungen der (Re-)akkreditierung entsprechen. Evaluationspläne werden bei „solitären“ - auf einen Fachbereich bzw. eine Abteilung bezogenen - Studiengängen vom betreffenden Studiengangsleiter verantwortet und dem Fachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt; seine Entwicklung und Abstimmung kann durch den Evaluationsbeauftragten des Fachbereichs als fachlichen Experten bzw. den Qualitätszirkel unterstützt werden.

Bei abteilungsübergreifenden Studiengängen (inkl. BA/MA HP) wird der Evaluationsplan dem Gesamtfachbereichsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. Seine Entwicklung und Abstimmung wird unterstützt von der zentralen Evaluations-AG, dem zentralen Evaluations-Referat und der Konferenz der Studiengangsleiter.

(8) Analog liegen Durchführung der Evaluation, Berichterstattung, die Formulierung von Verbesserungsmaßnahmen und die Überprüfung der fristgerechten Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen bei solitären Studiengängen im Verantwortungsbereich von Fachbereichs- bzw. Studiengangsleitung bzw. bei abteilungsübergreifenden Studiengängen im Verantwortungsbereich vom Gesamtfachbereichsrat.

(9) In einer vom zentralen Evaluationsreferat aufgebauten und gepflegten „**Handreichung**“ zu dieser Evaluationsordnung werden Standardfragebögen sowie Anleitungen, Raster und Muster zur Erstellung eines Evaluationsplans, zur Fragebogenkonstruktion (Erstellung/ Pflege der Evaluationsinstrumente), Durchführung der Evaluation, Auswertung, Ergebnisaufbereitung, Interpretation und Kommunikation der Ergebnisse/ Berichtlegung, Ableitung von Konsequenzen, Verbesserungsmaßnahmen, Maßnahmenumsetzung und –verfolgung) für die Evaluationsverantwortlichen - insbesondere für die Studiengangsleitungen solitärer Studiengänge - bereit gestellt.

Bei abteilungsübergreifenden Studiengängen sind das zentrale Evaluationsreferat und die Evaluations-AG selber mit Instrumentenentwicklung; Durchführung zentral koordinierter Befragungen, Auswertung, Ergebnisaufbereitung, Interpretation und Kommunikation der Ergebnisse (Berichtlegung) befasst.

## II. Evaluation von Lehre und Studium

### § 3

#### Definition

Evaluation von Lehre und Studium bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Überprüfung, Sicherung und erforderlichenfalls Verbesserung der Lehr- und Studienqualität sowie der darauf bezogenen Dienstleistungsqualität. Dazu finden an der KatHO NRW in regelmäßigen Abständen interne und externe Bewertungsprozesse aller Studienangebote statt. Die KatHO NRW versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung.

## § 4

### Ziele der Evaluation von Lehre und Studium

Die Evaluation von Lehre und Studium dient der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität aller Lehrveranstaltungen und Studienprogramme in den Fachbereichen. Durch die Evaluation von Lehre und Studium sollen sich Hochschule und Fachbereiche über den Stand der Umsetzung der selbst gesetzten Zielvorstellungen in Bezug auf die Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium klar werden. Sie trägt zur strategischen Entwicklungsplanung, Umsetzung von Studienreformprozessen und Profilbildung der Fachbereiche und der Hochschule bei, dient der Rechenschaftslegung und stellt eine wesentliche Grundlage für die Hochschulentwicklung und die (Re-)Akkreditierung der Studienprogramme dar. Darüber hinaus fördert sie einen konstruktiven Dialog. Die Evaluation liefert formative und summative Informationen im Bezug auf folgende Aspekte:

- Profil-, Zielbildung und Entwicklungsperspektiven der Hochschule, der Fachbereiche und der Studiengänge
- Struktur, Aufbau und Weiterentwicklung der Curricula
- Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen - inkl. Beratung/ Betreuung der -Studierenden und Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung (Workload) - im Hinblick auf die Studierbarkeit
- Bewertung der Lehr-/ Studien- und Prüfungspraxis
- Studienverlauf, Studienerfolg und Kompetenzentwicklung der Studierenden
- Berufsfeldorientierung der Studiengänge - inkl. Verbleib und Arbeitsmarktperspektiven der Absolventinnen und Absolventen und Erfordernisse des Arbeitsmarktes
- Personelle und sachliche Ressourcen – inkl. Aspekte ihrer Weiterentwicklung (z.B. hochschuldidaktische Weiterbildung, Förderung des wiss. Nachwuchses)
- Weiterentwicklung des internen Qualitätsmanagementsystems

Neben der internen und externen Rechenschaftslegung ist der Hauptzweck der Evaluation die Verbesserung der Informations- und Entscheidungsgrundlagen für die schrittweise Optimierung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität von Lehre und Studium im Bezug auf die o.a. Aspekte und für die Steuerung der Fachbereiche und der Hochschule.

### III. Interne Evaluation von Lehre und Studium

## § 5

### Instrumente, Verfahren und Intervalle

- (1) Im Rahmen der internen Evaluation von Studium und Lehre können unterschiedliche Verfahren zur Informationsgewinnung eingesetzt werden, sofern die Zuverlässigkeit der gewonnenen Daten und ihre Gültigkeit bezogen auf die Beantwortung der Evaluationsfragestellungen nach fachlichen Maßstäben (vgl. Evaluationsstandards, Gütekriterien quantitativer und qualitativer Sozialforschung) sichergestellt sind, z.B.:

- standardisierte bzw. teilstandardisierte Befragungen,
- leitfadengestützte Interviews,
- (Fokus-) Gruppendiskussionen,
- Dokumentenanalyse,
- Analyse der hochschulstatistischen Grunddaten.

Die Auswahl der Datenquellen und Instrumente zur Datenerhebung wird durch den Informationsbedarf der Fachbereiche/ Studiengänge geregelt. Informationen, die der Selbststeuerung und der Profilschärfung des Fachbereiches/ Studiengangs dienen, haben Vorrang vor allgemeinen Fragen der Evaluation.

Im Rahmen der internen Evaluation von Studium und Lehre werden je nach Informationsbedarf des Fachbereiches / Studiengangs u.a. Daten zu folgenden Aspekten erhoben (vgl. auch § 4):

- Studieneingangsphase inkl. Qualität des Auswahlverfahrens und der Orientierungsangebote;
- Qualität und Nachhaltigkeit des Lehrangebots;
- Modul- inkl. Prüfungsevaluation (u.a. Organisation und Zusammenhang von Lehre und Prüfungen, Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung, Kompetenzorientierung);
- Studienverlauf: Gründe für Studienerfolg, -verzögerung, -abbruch;
- Bewertung der Studienprojektphasen bzw. Praxisanteile im Studium;
- Studienabschluss- bzw. Berufseinmündungsphase (inkl. Verbleibsstudien).

Genutzt werden zudem die hochschulstatistischen Grunddaten der KatHO NRW (Personal, Mittel für Lehre und Forschung, Bewerberstatistik, Struktur der Studierenden, Prüfungsstatistik, Studiendauer, Exmatrikulationsgründe, Bibliothek etc.), die fortlaufend vom zentralen Evaluationsreferat erhoben, ausgewertet, dokumentiert und mit Blick auf die Ableitung von Konsequenzen geprüft werden.

Die Ergebnisse der internen Evaluation werden vor dem Hintergrund der Fachbereichs- bzw. Studiengangsziele in Form eines Stärken-/ Schwächenprofils verdichtet und Maßnahmen zur Verbesserung bzw. Entwicklungsoptionen abgeleitet (vgl. Formulierung von Maßnahmen § 7 Abs. 4).

- (2) Für die Beantwortung von Evaluationsfragestellungen sollen – wenn möglich – Fakten (z.B. hochschulstatistische Grunddaten) und Urteile (Befragungsdaten) kombiniert werden. Werden Urteile verwendet, sollen – wenn möglich – Befragungsdaten aus unterschiedlichen Beteiligten- und Betroffenenperspektiven berücksichtigt bzw. kombiniert werden: Befragung von Studierenden, Lehrenden, der Hochschulverwaltung und der Berufspraxis.
- (3) Grundsätzlich sind neben externen Standards, welche bspw. aus den Akkreditierungskriterien resultieren, Informationsbedarf und Erkenntnisinteresse der Fachbereiche/ Studiengangsleitungen maßgebend für den Einsatz von Evaluationsverfahren-/instrumenten im oben dargestellten Rahmen.

Im Sinne einer Vereinheitlichung des QM-System werden jedoch folgende Aspekte/ Verfahren für die interne Evaluation von Lehre und Studium der KatHO NRW, die unterschiedliche Reichweiten besitzen, als **Mindeststandard empfohlen**:

1. **Befragungen zu einzelnen Aspekten im Studienverlauf** (Studieneingangs- bzw. Anfängerbefragung, Modulevaluationen und Lehrveranstaltungsbefragungen durch Studierende, Befragungen von AbsolventInnen (unmittelbar nach und im zeitlichen Abstand zum Studienabschluss).

In der Regel werden diese Befragungen in standardisierter Form (Fragebogen) durchgeführt, bei abteilungsübergreifenden Studiengängen unterstützt durch das Zentrale Evaluationsreferat und die zentrale Evaluations-AG. Individualisierte Auswertungen zur Lehrveranstaltungsbewertung werden nur den Lehrenden selbst zur Verfügung gestellt, sonstige Ergebnisse werden - in aggregierter Form - der Hochschulleitung, den Fachbereichen und Studiengangsleitungen zur Verfügung gestellt (vgl. § 7 Ergebnisse und Veröffentlichung).

Bei Kohortengrößen  $\leq 35$  können auch teilstandardisierte und qualitative Formen eingesetzt werden. **Mindestanforderungen von Hochschuleseite** sind hier die Durchführung *einer* studentischen Fokusgruppendifkussion und *einer* Fokusgruppe mit Lehrenden im Studienjahr. Zusätzliche externe Mindestanforderungen (z.B. Workloadanalyse und Untersuchung zum AbsolventInnenverbleib im Rahmen der Akkreditierung) sind zu beachten.

## 2. Studiengangsevaluationen

In Studiengangsevaluationen werden verschiedene Evaluationsverfahren/ Befragungen (vgl. vorherigen Absatz) in einem Evaluationsplan integriert. Sie liefern Daten zur Zielerreichung in Bezug auf die in § 4 formulierten Aspekte der Qualität von Studium und Lehre (Studierbarkeit, Kompetenzentwicklung etc.) und verbessern so die Informations- und Entscheidungsgrundlagen für ihre schrittweise Optimierung und die Profilentwicklung des Studienangebots. Darüber hinaus ist der Bericht zur Studiengangsevaluationen – als Anhang des Akkreditierungsantrags – eine notwendige Voraussetzung für die (Re-)Akkreditierung.

Bei der Überprüfung der Erreichung der Studiengangsziele sollen verschiedene Statusgruppen (Studierende, Leitung, Lehrende...) befragt werden und Befragungsdaten mit hochschulstatistische Grunddaten trianguliert werden.

Die Studiengangsevaluationen finden in einem regelmäßigen Turnus statt, wobei auf eine Abstimmung mit anstehenden (Re-)Akkreditierungsverfahren zu achten ist. Es findet ein permanenter Abgleich zwischen Studiengangsevaluationen und Akkreditierungsterminen statt (ca. alle 3,5 Jahre Zwischenbericht, alle 7 Jahre Endbericht).

Die Studiengangsevaluationen eines Fachbereichs können – z.B. im Rahmen der Zwischenberichterstattung zur Akkreditierung oder einer externen Evaluation - zu Fachbereichsevaluationen kumuliert bzw. verdichtet werden.

## 3. Befragungen mit besonderer Fragestellung

Ergänzend zu den empfohlenen bzw. zentral koordinierten Verfahren können zusätzliche Evaluationsinstrumente und -verfahren oder Befragungen mit besonderen Fragestellungen (z. B. zu Praxis- oder Auslandsaufenthalten, unterstützenden Dienstleistungen) in Absprache mit der Evaluations-AG und dem zentralen Evaluationsreferat der Hochschule durchgeführt werden.

- (4) In der **Handreichung zur Evaluationsordnung** (§ 2 Abs. 7) sind auch Richtlinien für die Durchführung und Veröffentlichung von Evaluationen gesammelt, welche die Einzelheiten der Durchführung der an der KatHO NRW angewandten Instrumente und Verfahren regeln. Darin enthalten sind auch die (fach-)bereichsspezifischen Bestimmungen zur Durchführung der verpflichtenden Evaluationsinstrumente und -verfahren, insbesondere im Bezug auf die Gestaltung der Fragebögen.

## IV. Externe Evaluation von Lehre und Studium

### § 6

#### Instrumente, Verfahren und Intervalle

- (1) Ziel der externen Evaluation ist eine Begutachtung und Beratung aus der Perspektive unabhängiger Fachleute aus der jeweiligen Disziplin und der Berufspraxis, in deren Rahmen Hinweise zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienprogramms und seiner Rahmenbedingungen gewonnen werden sollen.
- (2) Die Fachbereiche nutzen für die externe Evaluation mindestens eines der folgenden Verfahren: Peer-Evaluation (selbstdefiniertes Verfahren oder Programmakkreditierung) oder die Evaluation durch einen Beirat.

- (3) Das Verfahren zur externen Evaluation wird, wenn es sich nicht um Peer-Evaluationen im Rahmen der vorgeschriebenen Programmevaluationen handelt, im Fachbereichsrat erörtert, durch den Dekan festgelegt und von der Hochschulleitung beschlossen.
- (4) Die externen Evaluationen finden in einem regelmäßigen Turnus statt, Peer-Evaluationen im Rahmen von Programmakkreditierungen alle fünf bis sieben Jahre. Da letztere als externe Evaluationen gelten, können sie turnusmäßige Verfahren (der internen Evaluation) ersetzen.
- (5) Die Empfehlungen der ExpertInnen werden im Fachbereichsrat bzw. - bei abteilungsübergreifenden Studiengängen im Gesamtfachbereichsrat - diskutiert, und der (Gesamt-)Fachbereichsrat nimmt Stellung.
- (6) Näheres regelt der (Gesamt-)Fachbereich.

## V. Umgang mit Ergebnissen; Veröffentlichung

### § 7 Ergebnisse und Veröffentlichung

- (1) Die Auswertung der freiwilligen zentralen studentischen **Lehrveranstaltungs-befragungen** (via EvaSys) wird im zentralen Evaluationsreferat vorgenommen, und die Ergebnisse gehen - nur - den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen persönlich per E-Mail zu.
- (2) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-befragungen sind von den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen in dem jeweiligen Semester in der gleichen Veranstaltung mit den Studierenden zu erörtern. Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Personen sind gehalten, Maßnahmen zur Behebung von Defiziten einzuleiten. Die Fachbereichs- und die Hochschulleitung sowie der Qualitätszirkel erhalten lediglich aggregierte und anonymisierte Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-befragungen.
- (3) Die Ergebnisse der vom Evaluationsreferat **zentral koordinierten Absolventinnen- und Absolventenbefragungen** (EvaSys Onlinebefragung) werden in regelmäßigen Abständen aufbereitet und in aggregierter Form der Hochschulleitung, den Leitungen der Lehr- und Organisationseinheit und der zentralen Evaluations-AG zur Verfügung gestellt. Sie fließen in Maßnahmen zur Studienreform auf Hochschul- und Fachbereichsebene ein und werden hochschulintern, ggf. fachbereichsbezogen, veröffentlicht.
- (4) Die Auswertung von weiteren Befragungen, die im Rahmen der Evaluation von Lehre und Studium in Studiengängen oder Fachbereichen durchgeführt werden, geschieht in der Organisationseinheit, in der die Befragungen durchgeführt wurden, bei zentral bzw. hochschulweit durchgeführten Befragungen (abteilungsübergreifenden Studiengänge) im zentralen Evaluationsreferat der KatHO NRW. Auf der Basis der (zentral) erhobenen Daten werden Berichte erstellt, die der Leitung der Organisationseinheit und ggf. dem Qualitätszirkel des Fachbereichs zugeleitet werden. Diese Berichte enthalten anonymisierte Ergebnisse, die kumuliert dargestellt werden.
- (5) **Maßnahmen** resultierend aus den **Befragungen entsprechend § 5 Abs. 1-3** werden in den jeweiligen Lehr- oder Organisationseinheiten - durch die Studiengangsleitungen - formuliert. Beraten und beschlossen werden diese Maßnahmen durch die Leitung der jeweiligen Lehr- oder Organisationseinheit (Gesamt-/Fachbereichsrat). Maßnahmen resultierend aus der Lehrver-

anstaltungsbefragung (§ 5 Abs. 1) sind davon ausgenommen, sie werden entsprechend §7 Abs. 2 individuell durch den Lehrenden formuliert.

Verbesserungsmaßnahmen sind konkret zu formulieren, mit einer Benennung einer verantwortlichen Person oder eines verantwortlichen Gremiums und mit einem eindeutigen Zeitrahmen für die Umsetzung zu versehen. Die Leitung der Lehr- oder Organisationseinheit setzt die Hochschulleitung und das zentrale Evaluationsreferat über die Ergebnisse der Evaluation und über die beschlossenen Verbesserungsmaßnahmen in Kenntnis. Die Umsetzung der Maßnahmen und die Folgen sind zu dokumentieren und veröffentlichen.

- (6) Die Ergebnisse der **Studiengangsevaluierungen** werden in einem Bericht festgehalten, welcher die Basis für die Evaluationsanlage zur Programmakkreditierung bildet. Der Bericht bildet die Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung der ermittelten Schwächen. Diese Maßnahmen werden im Fachbereichsrat/Gesamtfachbereichsrat erörtert und beschlossen. Der Fachbereichsleitung /GFBR-Leitung obliegt es, in einem Bericht über die Ergebnisse einen Zeitplan für die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen der Hochschulleitung zu übermitteln. Der Bericht und die Maßnahmen einschließlich des Zeitplans werden veröffentlicht.
- (7) Auf Basis der **Ergebnisse der externen Begutachtung** von Studienangeboten (Peer Review) werden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und des Studiums von der Studiengangs- und Fachbereichsleitung, ggf. in Absprache mit der Hochschulleitung, vorgeschlagen und auf Fachbereichsebene unter Einbeziehung der Studierenden diskutiert. Die Studiengangs- und Fachbereichsleitung unterbreitet auf Grundlage der Diskussionsergebnisse dem Fachbereichsrat/GFBR Schritte zur Verbesserung der Qualität der Lehre und des Studiums und leitet die Umsetzung der genehmigten Vorschläge ein. Nach zwei Jahren findet eine Überprüfung des Erfolgs der Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen durch die Studiengangs- und Fachbereichsleitung – ggf. unterstützt durch das zentrale Evaluationsreferat und die Evaluations-AG - statt. Sie berichten dem Fachbereichsrat/GFBR und der Hochschulleitung schriftlich über die erzielten Ergebnisse. Die Ergebnisse und Maßnahmen werden hochschulintern veröffentlicht.
- (8) Die beschlossenen Verbesserungsmaßnahmen können eine Grundlage für interne Zielvereinbarungen mit der Hochschulleitung bilden.

## VI. Datenschutz

### § 8

#### Personenbezogene Daten

- (1) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.
- (2) Bei der Durchführung der Evaluationen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gelten insbesondere das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) und der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluation haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachbezogen zu erfolgen. Eine Nennung personenbezogener Daten oder ein Rückbezug auf bestimmte Hochschulmitglieder ist nur dann zulässig, wenn dies nicht vermieden werden kann und zur Erreichung des Evaluationszweckes unumgänglich ist.
- (4) Die Verwendung der Evaluationsergebnisse einer einzelnen Lehrveranstaltung erfolgt nur in Absprache mit der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 9

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Verkündung in Kraft; gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen für die Bereiche Lehre, Studium und Forschung vom 13.02.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 18.01.2016 und der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 19.03.2016

Köln, den 21.03.2016



Prof. Dr. Peter Berker  
– Rektor –